

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1973

Ausgegeben am 27. Juli 1973

81. Stück

- 359.** Bundesgesetz: Entgeltliche Veräußerung von unbeweglichem Bundesvermögen
- 360.** Verordnung: Zuweisung der Dienstbeurteilung für Beamte bestimmter Dienststellen an die Dienstbeurteilungskommissionen anderer Dienststellen im Bereiche des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst
- 361.** Verordnung: Zuweisung von Disziplinarsachen von Beamten bestimmter Dienststellen an die Disziplinarkommissionen erster Instanz anderer Dienststellen im Bereiche des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst
- 362.** Verordnung: 40. Änderung der Arzneitaxe
- 363.** Verordnung: Änderung der Verordnung über die Zoll- und Ausgleichsabgabenbehandlung bestimmter Einfuhren aus dem Königreich Dänemark und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland
- 364.** Verordnung: Aufwand für die Anstaltspflege von Wehrpflichtigen in heereigenen Einrichtungen
- 365.** Kundmachung: Geltungsbereich der Satzung des Internationalen Studienzentrums für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut
- 366.** Kundmachung: Aufhebung des Beschlusses betreffend die Festsetzung der Pauschalkostenbeträge für Disziplinarverfahren durch den Verfassungsgerichtshof

359. Bundesgesetz vom 10. Juli 1973 betreffend entgeltliche Veräußerung von unbeweglichem Bundesvermögen

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen ist zu nachstehender Verfügung über unbewegliches Bundesvermögen zum nachfolgenden Kaufpreis bzw. Schätzwert ermächtigt:

In Wien

Verkauf

Die Grundstücke Nr. 1058/79 und Nr. 1058/80 je Bahngrund sowie die im Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Josef Angst in Schwechat vom 27. Oktober 1972, GZ. 928/71 ausgewiesenen Teilflächen:

Teilfläche aus dem Grundstück Nr. 1051 Bfl., umschrieben mit: c-n8-g9-f3-g3-k1-(c)

Teilfläche aus dem Grundstück Nr. 1058/1 Bahngrund, umschrieben mit: k1-g3-f3-g9-r8-k8-(k1)

Teilfläche aus dem Grundstück Nr. 1058/1 Bahngrund, umschrieben mit: r8-s8-e-k8-(r8)

zu Schilling

Teilfläche aus dem Grundstück Nr. 1051 Bfl., umschrieben mit: a-d8-c8-b-(a)

Teilfläche aus dem Grundstück Nr. 1051 Bfl., umschrieben mit: d8-p8-e9-z2-a3-f9-o8-c8-(d8)

Teilfläche aus dem Grundstück Nr. 1058/1 Bahngrund, umschrieben mit: z2-e9-f9-a3-(z2)

Teilfläche aus dem Grundstück Nr. 1058/81, Bahngrund, umschrieben mit: b8-l8-g-f-y8-w8-v8-d8-(b8)

Teilfläche aus dem Grundstück Nr. 1058/81 Bahngrund, umschrieben mit: b9-b8-d8-a-(b9)

Teilfläche aus dem Grundstück Nr. 1058/81 Bahngrund, umschrieben mit: j1-h-l8-b9-(j1)

Teilfläche aus dem Grundstück Nr. 1058/1 Bahngrund, umschrieben mit: h-z8-t8-l8-(h)

Teilfläche aus dem Grundstück Nr. 1058/1 Bahngrund, umschrieben mit: l8-t8-c9-o2-n2-z1-(l8)

Teilfläche aus dem Grundstück Nr. 1051 Bfl., umschrieben mit: f-g-z1-n2-o2-c9-x8-y8-(f),

zu Schilling

zu Schilling

alle Grundstücke inliegend in der Eisenbahnbucheinlage für die Kaiser Franz-Josefs-Bahn im Abschnitt der KG. Alsergrund, VZ. I 41,900.000'—

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

	Jonas	
Häuser		Androsch

360. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 5. Juli 1973 über die Zuweisung der Dienstbeurteilung für Beamte bestimmter Dienststellen an die Dienstbeurteilungskommissionen anderer Dienststellen im Bereiche des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst

Auf Grund des § 15 Abs. 5 der Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 148/1969 wird verordnet:

§ 1. Der beim Landesschulrat für Niederösterreich errichteten Dienstbeurteilungskommission wird die Dienstbeurteilung der Beamten der nachstehend angeführten Dienststellen, soweit sie nicht unter § 15 Abs. 7 oder 8 der Dienstpragmatik fallen, zugewiesen:

1. Landesschulrat für Burgenland und die diesem unterstehenden Dienststellen,
2. Pädagogische Akademien des Bundes,
3. Bundesheime und Sporteinrichtungen,
4. Bundesanstalten für Leibeserziehung,
5. Bundesstaatliche Volksbildungseinrichtungen.

§ 2. Der beim Landesschulrat für Oberösterreich errichteten Dienstbeurteilungskommission wird die Dienstbeurteilung der Beamten des Landesschulrates für Salzburg und der diesem unterstehenden Dienststellen, soweit sie nicht unter § 15 Abs. 7 oder 8 der Dienstpragmatik fallen, zugewiesen.

§ 3. Der beim Landesschulrat für Steiermark errichteten Dienstbeurteilungskommission wird die Dienstbeurteilung der Beamten des Landesschulrates für Kärnten und der diesem unterstehenden Dienststellen, soweit sie nicht unter § 15 Abs. 7 oder 8 der Dienstpragmatik fallen, zugewiesen.

§ 4. Der beim Landesschulrat für Tirol errichteten Dienstbeurteilungskommission wird die Dienstbeurteilung der Beamten des Landesschulrates für Vorarlberg und der diesem unterstehenden Dienststellen, soweit sie nicht unter § 15 Abs. 7 oder 8 der Dienstpragmatik fallen, zugewiesen.

§ 5. Der beim Stadtschulrat für Wien errichteten Dienstbeurteilungskommission wird die Dienstbeurteilung der Beamten der nachstehend angeführten Dienststellen, soweit sie nicht unter § 15 Abs. 7 oder 8 der Dienstpragmatik fallen, zugewiesen:

1. Dienststellen im Ausland, die dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst unterstehen,
2. Sekretariat der Österreichischen UNESCO-Kommission,
3. Zentrallehranstalten (§ 3 Abs. 4 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962),
4. Hofmusikkapelle,
5. Bundesstaatliche Hauptstelle für Lichtbild und Bildungsfilm.

§ 6. Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht vom 28. November 1969, BGBl. Nr. 17/1970, tritt für den Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst außer Kraft.

Sinowatz

361. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 5. Juli 1973 über die Zuweisung von Disziplinarsachen von Beamten bestimmter Dienststellen an die Disziplinarkommissionen erster Instanz anderer Dienststellen im Bereiche des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst

Auf Grund des § 100 Abs. 2 der Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, wird verordnet:

§ 1. Der beim Landesschulrat für Niederösterreich errichteten Disziplinarkommission erster Instanz werden die Disziplinarsachen der unter § 102 Abs. 1 lit. a der Dienstpragmatik fallenden Beamten der nachstehend angeführten Dienststellen zugewiesen:

1. Landesschulrat für Burgenland und die diesem unterstehenden Dienststellen,
2. Pädagogische Akademien des Bundes,
3. Bundesheime und Sporteinrichtungen,
4. Bundesanstalten für Leibeserziehung,
5. Bundesstaatliche Volksbildungseinrichtungen.

§ 2. Der beim Landesschulrat für Oberösterreich errichteten Disziplinarkommission erster Instanz werden die Disziplinarsachen der unter § 102 Abs. 1 lit. a der Dienstpragmatik fallenden Beamten der nachstehend angeführten Dienststellen zugewiesen:

1. Landesschulrat für Salzburg und die diesem unterstehenden Dienststellen,

2. Landesschulrat für Tirol und die diesem unterstehenden Dienststellen,

3. Landesschulrat für Vorarlberg und die diesem unterstehenden Dienststellen.

§ 3. Der beim Landesschulrat für Steiermark errichteten Disziplinarkommission erster Instanz werden die Disziplinarsachen der unter § 102 Abs. 1 lit. a der Dienstpragmatik fallenden Beamten des Landesschulrates für Kärnten und der diesem unterstehenden Dienststellen zugewiesen.

§ 4. Der beim Stadtschulrat für Wien errichteten Disziplinarkommission erster Instanz werden die Disziplinarsachen der unter § 102 Abs. 1 lit. a der Dienstpragmatik fallenden Beamten der nachstehend angeführten Dienststellen zugewiesen:

1. Dienststellen im Ausland, die dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst unterstehen,
2. Sekretariat der Österreichischen UNESCO-Kommission,
3. Zentrallehranstalten (§ 3 Abs. 4 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962),
4. Hofmusikkapelle,
5. Bundesstaatliche Hauptstelle für Lichtbild und Bildungsfilm.

§ 5. Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht vom 28. November 1969, BGBl. Nr. 18/1970, tritt für den Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst außer Kraft.

Sinowatz

362. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 17. Juli 1973, mit der die Österreichische Arzneitaxe 1962 geändert wird (40. Änderung der Arzneitaxe)

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5/1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens wird verordnet:

Artikel I

Die Österreichische Arzneitaxe 1962, BGBl. Nr. 128, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 308/1973, wird wie folgt geändert:

In der Z. 7 der Anlage A tritt an Stelle des ersten Absatzes folgende Bestimmung:

„7. Bei Inanspruchnahme der Apotheke außerhalb der festgesetzten Betriebszeiten ist der Apotheker berechtigt, eine Zusatzgebühr wie folgt zu berechnen:

a) an Wochentagen

von 18 Uhr bis 20 Uhr 3'—

von 20 Uhr bis 8 Uhr 8'—

b) an Sonn- und Feiertagen

von 12 Uhr bis 20 Uhr 3'—

von 20 Uhr bis 8 Uhr 8'—

In einer Apotheke, die sich allein am Orte befindet und in der neben dem Apothekenleiter kein vertretungsberechtigter Apotheker tätig ist, kann an Sonn- und Feiertagen die Zusatzgebühr von S 8'— bereits ab 12 Uhr berechnet werden.“

Artikel II

Die Verordnung tritt mit 1. August 1973 in Kraft.

Leodolter

363. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 18. Juli 1973, mit der die Verordnung über die Zoll- und Ausgleichs-abgabenbehandlung bestimmter Einfuhren aus dem Königreich Dänemark und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland geändert wird

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des EG-Abkommen-Durchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 468/1972, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 12. Dezember 1972, BGBl. Nr. 488, über die Zoll- und Ausgleichsabgabenbehandlung bestimmter Einfuhren aus dem Königreich Dänemark und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Inhalt des § 1 erhält die Bezeichnung Abs. 1.

2. Als Abs. 2 ist anzufügen:

„(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 unterliegen die in der Anlage angeführten Waren der Zollarifnummer 22.09 in der Zeit vom 6. August 1973 bis 31. Dezember 1973 einem Zollsatz in der Höhe von 40% des Endzollsatzes; ausgenommen davon sind folgende Waren der Zollarifnummer 22.09 D, sofern ihr Alkoholgehalt 50° oder weniger beträgt:

— Whisky

— Gin und andere Wacholdererzeugnisse

— Waren, die Eier, Eigelb oder Zucker (Saccharose oder Invertzucker) enthalten, in Behältnissen mit einem Rauminhalt von 1 Liter oder weniger.“

Androsch

Schilling

364. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 18. Juli 1973 über den Aufwand für die Anstaltspflege von Wehrpflichtigen in heereigenen Einrichtungen

Auf Grund des § 17 Abs. 2 des Heeresgebührengesetzes, BGBl. Nr. 152/1956, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 12/1967 wird verordnet:

§ 1. Die im Durchschnitt für die Anstaltspflege eines Wehrpflichtigen in einer heereigenen Krankenabteilung oder einer heereigenen Krankenanstalt erwachsenden und als Aufwand des Bundes im Sinne des § 17 Abs. 1 des Heeresgebührengesetzes geltenden Kosten betragen

- a) für stationäre Pflege 350 S pro Tag,
- b) für ambulatorische Behandlung 160 S pro Behandlung.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. September 1973 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 19. Juni 1972, BGBl. Nr. 210, über den Aufwand für die Anstaltspflege von Wehrpflichtigen in heereigenen Krankenabteilungen oder heereigenen Krankenanstalten außer Kraft.

Lütgendorf

365. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 10. Juli 1973 betreffend den Geltungsbereich der Satzung des Internationalen Studienzentrums für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut

Nach Mitteilung des Generaldirektors der UNESCO haben folgende Staaten ihre Beitrittsurkunden zur Satzung des Internationalen Studienzentrums für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut (BGBl. Nr. 202/1961, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 160/1971) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Kolumbien	18. Mai 1971
Kuba	25. Juni 1971
Nicaragua	30. August 1971
Republik Vietnam	7. August 1972
Iran	18. Dezember 1972
Dänemark	27. Dezember 1972
Algerien	18. Jänner 1973

Kreisky

366. Kundmachung des Bundesministers für Justiz vom 12. Juli 1973 über die Aufhebung des Beschlusses der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer vom 1. Feber 1967, betreffend die Festsetzung der Pauschalkostenbeträge für Disziplinarverfahren (§ 41 Abs. 4 Disziplinarstatut), durch den Verfassungsgerechtshof

Nach Art. 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerechtshofgesetzes 1953 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerechtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 28. Juni 1973, V 50/72-21, — dem Bundesminister für Justiz zugestellt am 6. Juli 1973 — den Beschluß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer vom 1. Feber 1967, betreffend die Festsetzung der Pauschalkostenbeträge für Disziplinarverfahren (§ 41 Abs. 4 Disziplinarstatut), als gesetzwidrig aufgehoben.

Broda